



Stand: 21.08.2020

Durchführungsbestimmungen – Erwachsene Kreisoberliga Saison 2020/2021 der Region Mitte

Gespielt wird nach den gültigen Satzungen, den Ordnungen und Regeln des DHB, des HVSH, den Zusatzbestimmungen des HVSH und der drei Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg, soweit für die Kreisoberliga KHV NMS - KHV RD/ECK und KHV Steinburg keine anderen Regelungen getroffen sind. Diese stehen in den nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Meisterschafts- und Pokalspiele haben Vorrang vor Freundschaftsspielen.

01 Entscheidung bei Punktgleichheit - Erwachsene

Bei Punktgleichheit in der Kreisoberliga wird nach § 43 SpO / DHB entschieden. Die Platzierung wird wie folgt ermittelt:

1. Ergebnis der betroffenen Mannschaften im direkten Vergleich gegeneinander nach Punkten, ggf. nach der Tordifferenz.
2. Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (oder andere Platzierungen) sind Entscheidungsspiele gem. § 44 SpO/DHB durchzuführen. Werden Entscheidungsspiele zwischen zwei Mannschaften notwendig, wird abweichend von § 44 Absatz 1 SpO nur ein Spiel in neutraler Halle ausgetragen.

02 Auf- und Abstieg - Erwachsene

Der Kreisoberligameister (Tabellenplatz 1) steigt in die Landesliga auf. Sollten weitere Plätze durch Nichtmeldung oder aufgrund der Auf- und Abstiegssituation zur Landesliga zu besetzen sein, finden Relegationsspiele gegen den Vertreter der Region Förde statt. Teilnehmer ist der Kreisoberligavizemeister (Tabellenplatz 2). Der Sieger dieses Relegationsspieles nimmt an weiteren Entscheidungsspielen, die vom HVSH angesetzt werden, teil, um sich für die Landesliga zu qualifizieren. Teilnehmer ist der Kreisoberligavizemeister (Tabellenplatz 2). Sind eine oder beide Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt bzw. verzichten auf den Aufstieg, so wird hier die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz, Ausnahmen behält sich die Spielkommission vor).

Die Meister und Kreisligavizemeister der gemeinsamen Kreisliga der KHV NMS und RD/ECK sowie der Kreisligameister des KHV Steinburg steigen direkt in die KOL auf. Im Falle der Verhinderung bzw. Verzicht auf den Aufstieg wird die gleitende Skala angewandt (bis zum 5. Tabellenplatz, Ausnahmen behält sich die Spielkommission vor).

In der Kreisoberliga Frauen sowie der Kreisoberliga Männer gibt es einen Regelabsteiger (Platz 11 der Abschlusstabelle).

Sind Mannschaften aufgrund eines Abstiegs aus der Landesliga aufzunehmen, müssen außer den Regelabsteigern entsprechend weitere Mannschaften (zusätzliche Absteiger) die Spielklasse verlassen (gleitende Skala). "Zusätzliche Absteiger" steigen zusätzlich ab.

Mannschaften, die während der Serie ausscheiden, sind Regelabsteiger.

Mannschaften, die nach Veröffentlichung des Spielplanes auf die weitere Klassenzugehörigkeit verzichten, sind Regelabsteiger in der Reihenfolge ihres Verzichtes. Die Anzahl der Mannschaften verringert sich entsprechend.

Mannschaften, die nach dem letzten Spieltag auf einer weiteren Klassenzugehörigkeit verzichten, ersetzen zunächst mögliche Zwangsabsteiger und in der Folge die Regelabsteiger gem. ihrer Platzierung.

In der Kreisoberliga der Männer und Frauen dürfen bis zu zwei Mannschaften eines Vereines spielen. Sollten weitere Plätze frei und keine zusätzlichen Absteiger vorhanden sein, werden diese durch Entscheidungsspiele des Tabellendritten und –vierten bzw. gemeldeten Vertreter der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde und dem Kreisligavizemeister bzw. gemeldeten Vertreter des Kreishandballverbandes Steinburg gemäß § 44 Abs. 2 SPO/DHB in Turnierform an einem Tag an neutralem Ort mit verkürzter Spielzeit ermittelt. Bei notwendigen Entscheidungsspielen um den Aufstieg zwischen 2 Mannschaften findet entgegen § 44, Absatz 1 SPO/DHB nur ein Entscheidungsspiel an neutralem Ort statt. Meldet der KHV Steinburg für diese evtl. Entscheidungsspiele keinen Vertreter, werden keine Entscheidungsspiele durchgeführt. Als Aufstiegsreihenfolge gilt die Platzierung in der gemeinsamen Kreisliga der KHV Neumünster und Rendsburg/Eckernförde. Sollte es nicht genügend Aufsteiger aus den Kreisligen des KHV Steinburg und des gemeinsamen Spielbetriebes KHV NMS/RD-ECK geben, reduziert sich entsprechend die Zahl der Regelabsteiger in den Kreisoberligen.

03 Zeitnehmer und Sekretär

Die Richtlinien für Sekretär und Zeitnehmer sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen und somit bindend. Zeitnehmer und Sekretär haben sich spätestens 25 Minuten vor Spielbeginn am Zeitnehmertisch einzufinden. Bei allen Spielen werden Zeitnehmer und Sekretär durch den Heimverein gestellt. Der Sekretär wird vom Gastverein gestellt, wenn dieser es vor Spielbeginn wünscht. Die Aufgaben müssen von zwei Personen ausgeübt werden. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Schiedsrichter- oder Z/S-Ausweises sein.

Die Heimvereine haben eine Tischstoppuhr ab 14 cm Durchmesser zu stellen, sofern keine Zeitmessanlage in der Halle vorhanden ist. Eine Zeitmessanlage ist zulässig, wenn der Zeitnehmer die Spielzeit unterbrechen und wieder starten kann. Sie muss von der Auswechselbank einsehbar sein.

Der Heimverein stellt zwei grüne Karten und eine Stoppuhr für das Team – Time - Out. Team - Time - Out - Funktionen der Zeitmessanlage sind als Ersatz der Stoppuhr zulässig.

Nicht qualifizierte Zeitnehmer und Sekretäre können jederzeit vom Schiedsrichter von ihren Aufgaben entbunden werden.

04 Spielverlegungen

Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Eine Spielverlegung wird erst mit der schriftlichen Zustimmung der Spielleitenden Stelle wirksam.

Spielverlegungen können nur schriftlich bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle durch den Handballobmann/Vertreter/Spielwart beantragt werden. Der Antrag muss neben den alten Spieldaten den neuen Termin und das schriftliche Einverständnis des Spielgegners enthalten.

Bei Maßnahmen im Jugendbereich besteht kein Anspruch auf Verlegung von Spielen der Erwachsenenmannschaften, für die der Jugendspieler spielberechtigt ist.

Der Antrag auf Spielverlegung hat bis 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin bei der jeweiligen Spielleitenden Stelle schriftlich vorzuliegen. Über eine Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

Bei kurzfristigen Spielverlegungen, bei dem vom antragstellenden Verein aus verschiedenen Gründen kein neuer Spieltermin benannt werden kann, hat der antragstellende Verein 14 Tage

Zeit, den neuen Spieltermin der Spielleitenden Stelle mitzuteilen. Auch in diesem Fall muss der Antrag mit allen Unterschriften 10 Tage vor dem neuen Spieltermin bei der Spielleitenden Stelle eingegangen sein. Hält der antragstellende Verein diese Frist nicht ein, wird das Spiel für ihn als schuldhaftes Nichtantreten gem. § 50(1a) DHB – Spielordnung sowie § 25(1) DHB – Rechtsordnung gewertet. Dieser Passus trifft auch bei Spielausfällen aus verschiedenen Gründen wie z.B. Witterung, Sperrung der Hallen durch den Eigentümer usw. zu.

Die weiteren Spiele der Vorrunde sollen bis zu deren Ende, Spiele der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin durchgeführt worden sein. Anträge auf terminliche oder uhrzeitliche Verlegungen des letzten Spieltages werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum folgenden Freitag nachzuholen.

Eigenmächtige Spielabsetzungen und Verlegungen (auch örtliche) sind unzulässig und werden mit einer Geldbuße belegt.

Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot usw.) haben Vereine sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Spielort zu gelangen. Sollte ein Erreichen des Spielortes nicht möglich sein, ist die jeweilige Spielleitende Stelle, der Gegner und der zuständige Schiedsrichterwart unverzüglich zu verständigen. Der anwesende Verein muss in diesem Fall einen Spielberichtsbogen ausfüllen, und die evtl. entstandenen Schiedsrichterkosten verauslagen. Über die Wertung bzw. Neuansetzung entscheidet die jeweilige Spielleitende Stelle.

05 Spielabsagen / Ausscheiden aus der Meisterschaftsrunde

Eine Spielabsage ist einem **schuldhaften Nichtantreten gleichzustellen**, wenn sie unbegründet ist oder nicht rechtzeitig, d.h. **mindestens 24 Stunden** vor dem angesetzten Spieltermin, erfolgt. Wer eine Spielabsage oder durch Nichtantreten einen Spielausfall verursacht, ist dem Verein, dessen Mannschaft an diesem Spiel beteiligt gewesen wäre, zum Ersatz des durch den Spielausfall entstandenen Schaden verpflichtet. Eine Mannschaft, die zu drei Meisterschaftsspielen nicht antritt, scheidet aus der Meisterschaftsrunde aus (siehe § 48 bis 50 DHB SPO i. V. mit § 48 bis 50 Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB).

06 Vor Spielbeginn

Es ist eine Einspielzeit von 20 Minuten vorgesehen. **Ein pünktlicher Spielbeginn** hat Vorrang gegenüber dem Einhalten der Einspielzeit. Auf den Gastverein und/oder die Schiedsrichter muss über die gesamte Spielzeit (einschließlich Halbzeitpause) gewartet werden, wenn nicht im Fall der Schiedsrichter inzwischen Ersatzschiedsrichter besorgt werden konnten. Hinsichtlich der Pflicht zur Einigung auf Ersatzschiedsrichter wird ausdrücklich hingewiesen. Ist nach dem angesetzten Spiel ein weiterer Spielbetrieb durchzuführen, beträgt die Wartezeit nur 30 Minuten. Es ist jedoch jede zwischen den Spielen zur Verfügung stehende Zeit (ggf. auch über die 30 Minuten hinaus) zugunsten der Durchführung des Spiels zu nutzen. Die Regelung gilt auch für auswärtige Vereine und Schiedsrichter, wenn die Halle des Heimvereins verspätet zur Verfügung steht.

Über die Wertung von nicht durchgeführten oder verspätet begonnenen Spielen sowie über den Kostenträger entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.

Sämtliche Spieler müssen Rückennummern tragen, dies gilt auch für die Auswechseltracht. Frauen- und Männermannschaften haben zusätzlich Brustnummern zu tragen.

Bei gleicher Spieltracht muss der Gastverein das Trikot wechseln, sofern der Heimverein mit der in der Anschriftenliste genannten Spielkleidung antritt (die Farbe schwarz ist den Schiedsrichtern vorbehalten).

06a Datenerfassung von Teilnehmern des Spieles vor Betreten der Sporthalle

Spielerlisten – einschließlich Trainer und Betreuer – (max. 18 Personen) sind vor dem / spätestens bei Eintritt in die jeweilige Sporthalle an den Heimverein zu übergeben. Bei Nichtabgabe dieser Liste erfolgt kein Zutritt zur Halle.

Die jeweiligen Listen sind nach der Datenschutzverordnung für 4 Wochen aufzubewahren und beinhalten in leserlicher Form Namen, Vornamen, Anschriften sowie Telefonnummern der Teilnehmer.

Bei einem Corona-Fall sind diese Listen auf Anforderung unverzüglich vom Heimverein an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH zu übermitteln.

Falls ab einem Zeitpunkt wieder Zuschauer als Teilnehmer zugelassen werden, sind die Daten dieser Zuschauer (Namen, Vornamen, Anschriften sowie Telefonnummern) ebenfalls vor dem Betreten der Sportstätte zu erfassen und entsprechend durch den Heimverein 4 Wochen lang aufzubewahren.

Listen zur Erfassung von Zuschauern sind vom Heimverein selbst in geeigneter Form zu erstellen. Bei der Erfassung der Zuschauerdaten sollte größtmöglicher Datenschutz gewährleistet werden (z. B. durch Abdecken der zuvor erfassten Daten).

Sollte ein potenzieller Zuschauer seine Daten nicht erfassen lassen wollen, wird diesem kein Einlass zum Spiel gewährt.

Auch diese Listen sind bei einem Corona-Fall auf Anforderung unverzüglich vom Heimverein an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang meldet jeder Verein einen Ansprechpartner rechtzeitig vor Saisonbeginn an seinen Kreishandballverband, der zeitnah erreichbar und dem es möglich ist, eine sehr kurzfristige Übermittlung der o. g. Daten an das zuständige Gesundheitsamt sowie den HVSH vorzunehmen.

07 Spielberichtsbogen

In allen Spielklassen der Region Mitte ist der Spielbericht Online zu verwenden. Dazu stellt der Heimverein ein funktionsfähiges Laptop/Tablet zur Verfügung. Eine Internet-Verbindung ggf. über Hotspot ist in den Hallen anzustreben. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße, vollständige Hochladen und Versenden des elektronischen Spielberichtes verantwortlich. Kann der Spielbericht nicht unmittelbar nach Spielende hochgeladen werden, hat der Heimverein dafür zu sorgen, dass er hochgeladen wird. Evtl. muss hier telefonisch Kontakt mit handball4all aufgenommen werden. Bei Ausfall von Spielbericht Online ist ein Spielbericht in einfacher Ausfertigung zu erstellen. Vereine führen hierzu Spielberichtsbögen des HVSH mit. Dieser ist am gleichen Abend auf elektronischem Wege an die zuständige Spielleitende Stelle zu senden. Vereine sind verpflichtet, einen Spielberichtsbogen in Papierform vorzuhalten.

Die vorbereitenden Eingaben beider Vereine in Spielbericht online haben bis zu 25 Minuten vor Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Nutzung des Spielberichts bogens in Schriftform (Spielberichtsbogen HVSH) ist dieser nebst Spielausweisen spätestens 25 Minuten vor dem Spiel den Schiedsrichtern unaufgefordert zu übergeben.

Für die Richtigkeit der eingetragenen Mannschaftsspieler und Offiziellen haftet der jeweilige Mannschaftsverantwortliche mit seiner digitalen Signierung/Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen.

Streichungen von Spielern und Offiziellen auf dem Spielberichtsbogen vor dem Spiel sind von den Schiedsrichtern abzuzeichnen. Entsprechende Streichungen während oder nach dem Spiel sind unzulässig.

Falls der Spielbericht in Schriftform genutzt werden muss (nur bei Ausfall des Spielberichtes online) ist das Ergebnis spätestens innerhalb von 24 Stunden – bei Sonntagsspielen bis 24:00 Uhr – im Handball4AAll einzugeben.

Bei Nichtantreten/Spielabsage einer Mannschaft ist grundsätzlich ein Spielbericht anzufertigen und an die Spielleitende Stelle zu senden.

Der Spielbericht ist sorgfältig zu fertigen, insbesondere sind zu vermerken:

- a) verspäteter Spielbeginn mit Begründung
- b) Disqualifikationen nach Regel 8:6 und 8:10 (Formulierungshilfen verwenden!) Zusätzlich vermerken die Sekretäre die Entscheidung der Schiedsrichter unmittelbar nach Zeigen der blauen Karte im Spielbericht.
- c) Angekündigte Berichte von Spielaufsicht, des technischen Delegierten, Zeitnehmer oder Sekretär
- d) Verstöße gegen Wachsbestimmungen (nach eigenen Feststellungen und soweit die Eintragung von einem beteiligten Verein oder einem Hallenverantwortlichen gewünscht wird
- e) Anzahl der Ordner (vor Spielbeginn)
- f) Verstöße gegen die Grundregeln der sportlichen Fairness und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen der Schiedsrichter und insbesondere des Heimvereines und der Ordner.
* Art des Vergehens, Aussprüche usw. sofort notieren, damit genauer Tatsachenbericht gewährleistet wird
- g) fehlende oder unzureichende Spielausweise (u.a. Spielberechtigung, aktuelles Lichtbild, Vereinsstempel auf dem Lichtbild, Unterschriften mit Vereinsstempel usw.), fehlende Freigabe für Jugendliche, Spielernummern
- h) Bei Spielbeginn dürfen nur anwesende Spieler im Spielprotokoll aktiv gestellt oder eingetragen sein (teilnahmeberechtigte). Mannschaftsergänzende Spieler müssen vom Sekretär/Zeitnehmer die Teilnahmeberechtigung erhalten. Der Mannschaftsverantwortliche meldet solche Spieler beim Sekretär an, legt den Spielausweis vor und gibt die Trikotnummer bekannt. Der Sekretär muss nunmehr umgehend alle Eintragungen im Spielprotokoll vornehmen.
- i) Liegt kein Spielausweis vor, muss die Spielberechtigung durch Unterschrift/Signierung des Mannschaftsverantwortlichen oder Spielers bestätigt werden
- j) Beim Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter ist eine etwaige Einigung auf einen Schiedsrichter vor Spielbeginn im Spielbericht zu vermerken
- k) Je ein im Spielbericht eingetragener Vereinsvertreter hat die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart der Schiedsrichter oder des Schiedsrichters unterschriftlich/durch Signatur zu bestätigen (stellt keine Einverständniserklärung dar). Die Unterschriften sind spätestens 15 Minuten nach Spielende zu leisten.

08 Spielleitende Stellen

Männerspiele:

Axel Knüppel
Feldstraße 8
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822-6401
Mobil: 0160-92188287
E-Mail: a.knueppel@t-online.de

Frauenspiele:

Dirk Kunze
Lindenweg 3
24791 Alt Duvenstedt
Tel.: 04338-999728
Mobil: 01520-2439844
E-Mail: dirkkunze@t-online.de

09 Spielberechtigung

Grundsätzlich spielberechtigt ist nur, wem die Zentrale Passstelle des HVSH (vor dem Spiel!) die Spielberechtigung erteilt hat. Gleiches gilt sinngemäß für vorläufige Spielberechtigung. Für den Nachweis der Spielberechtigung werden (vorläufige) Spielausweise gefertigt. Die Spielberechtigung wird grundsätzlich auch bei Spielgemeinschaften für die Stammvereine erteilt.

Der Spielausweis hat u.a. zu enthalten:

- ein aktuelles Lichtbild des Spielers. Es wird darauf hingewiesen, dass Lichtbilder in Spielausweisen in regelmäßigen Abständen zu erneuern sind. Die Bilder sind zeitnah zu erneuern – spätestens bei Jugendlichen nach 4 Jahren, bei Erwachsenen nach 6 Jahren.
- die eigenhändige Unterschrift des Spielers sowie des Vereinsvorsitzenden oder des Handballabteilungsleiters des Stammvereins mit Vereinsstempel
- die (vorläufige) Spielberechtigungserklärung und die Registriernummer der Zentralen Pass-Stelle (beachte auch HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 12 SpO/DHB)

Der Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung wird mit Spielverlust und Geldstrafe sowie ggf. mit einer Sperre des betreffenden Spielers geahndet. Mängel im Spielausweis (zum Beispiel: vorhandene Unterschrift bei Abmeldung) können zur Verhängung einer Geldbuße führen. Mangelhafte Spielausweise sind umgehend durch Neuerstellung aufgrund von Änderungen des Spielausweises zu ersetzen.

10 Spielausweise

- Die Spielberechtigung muss vor dem Spiel erteilt worden sein
- Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen (Anmerkung: Einwilligung der Personensorgeberechtigten und ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) auf Antrag bei der Zentralen Pass-Stelle in Neumünster die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Die Antragspflicht besteht auch für Kaderspieler.
- Das gewährte Doppelspielrecht von Jugendspielern muss im Spielausweis vermerkt sein (beachte im Übrigen HVSH-Zusatzbestimmungen zu § 19 SpO/DHB).
- Das Doppelspielrecht ist für volljährige Jugendspieler grundsätzlich mit der Beantragung des Spielrechtes erteilt. Beim Mitwirken in mehreren Mannschaften einer Altersklasse ist **§ 55 SpO/DHB** (Einschränkung des Spielrechts bei Meisterschaftsspielen) zu berücksichtigen.
- Alle Spielausweise sind grundsätzlich mitzuführen und den Schiedsrichtern auf Verlangen vorzulegen. Spielausweise von Spielern, die nicht elektronisch geladen sind oder nachgemeldet werden, sind unaufgefordert vorzulegen.
- Für Spieler, deren Spielausweise nicht vorliegen, bestätigen die Teilnahmeberechtigung vor Spielbeginn die Mannschaftsverantwortlichen im Spielprotokoll unterschriftlich/per Signatur mit Angabe des Geburtsdatums.
- Fehlende Spielausweise sind nur noch nach Aufforderung durch die Spielleitende Stelle im Original innerhalb von 5 Tagen zu übersenden
- Kopierte Spielausweise werden nicht anerkannt und wie fehlende Spielausweise behandelt.
- Die Schiedsrichter überprüfen vor Spielbeginn die Spielausweise aller manuell eingetragenen Spieler (im Spielbericht Online grau hinterlegt) sowie zwei zufällig ausgewählte Spieler von den im Spielbericht Online hochgeladenen als Stichprobe. Hierbei wird das Passbild mit der Person und die Trikotnummer mit dem Eintrag im Bericht abgeglichen sowie die Korrektheit des zugehörigen Spielausweises.
- Ab der Saison 2019/2020 wurde in den Spielklassen der Region Mitte der digitale Spielausweis verbindlich eingeführt. Die Vereine/Spielgemeinschaften werden angehalten, weiterhin ihre Pässe vorzuhalten. Für Spielberechtigungen, die nach dem 01.07.2019 erstellt worden sind, ist die Möglichkeit gegeben, einen Spielausweis im PDF-

Format auszudrucken. Es wird empfohlen, diese Spielausweise als Ausdruck zur möglichen Vorlage mitzuführen.

11 Altersklassen

- Frauen und Männer 31.12.2001 und älter
- Als U-21-SpielerInnen gelten die Spieler, die ab dem 01.07.1999 geboren sind.

12 Pressedienst

Die Vereine des Kreishandballverbandes **Steinburg** sind verpflichtet, ihrem Pressewart fernmündlich oder per E - Mail über das Ergebnis, den Spielverlauf und die Torschützen von den **Heim- und Auswärtsspielen** zu unterrichten.

Durchgabetermin: **zeitnah am Ende des Spiels**, spätestens bis 22:00 Uhr des Spieltages

Pressewart KHV Steinburg:

Per Kling
Föhrdener Straße 6
25563 Wrist
Tel.: 04822-360902
Mobil: 0163-2025316
E-Mail: perkling@t-online.de

13 Hallenordnung / Haftmittel

Die jeweiligen Hallenordnungen sind strikt einzuhalten. Der Heimverein wird angewiesen, auf die Einhaltung der Bestimmung auch auf Zuschauer durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Hinweise oder Hallenverbote) einzuwirken. Insbesondere die von den Heimvereinen bekanntgegebenen Hygienekonzepte sind strikt zu beachten.

Für Diebstähle und sonstige Schäden übernehmen die drei Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg keine Haftung.

Die Benutzung von Wachsprodukten ist im Erwachsenenbereich im jeweiligen Rahmen der Hausordnung zulässig.

Im gesamten Spielbetrieb der Kreisoberligen sind – abweichend von den IHF-Guidelines und Interpretationen – Haft- (Harz-)Depots an den Schuhen vor, während und nach einem Spiel untersagt. Der Mannschaftsverantwortliche erhält eine progressive Bestrafung gem. Regel 4:9 wegen unkorrekter Ausrüstung. Die Zuwiderhandlungen werden im Spielbericht von den Schiedsrichtern gemäß eigener Wahrnehmung oder auf Verlangen der beteiligten Mannschaften bzw. des Hallenträgers eingetragen. Beim Verstoß gegen diese Bestimmung kann durch die Spielleitende Stelle eine Geldbuße verhängt werden.

Im Jugendbereich ist die Benutzung von Wachsprodukten generell verboten.

Mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb ist eine verbindliche Erklärung für die Heimspielhallen vom Verein abzugeben. Die Regelungen für die Hallen wird den Mannschaften der Region Mitte im Anschriftenverzeichnis mitgeteilt.

Es wird bei den Regelungen wie folgt unterschieden:

- keinerlei Wachsprodukte zugelassen
- nur wasserlösliche Produkte zugelassen
- nur Produkte der Markezugelassen
- sämtliche Wachsprodukte zugelassen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen haftet der fehlbare Verein. Dieses gilt insbesondere auch für Ansprüche des Hallenträgers. Eventuelle Forderungen des Hallenträgers gegen die drei

Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg gehen an den fehlbaren Verein über.

14 Erste Hilfe / Ordnungsdienst

Der Heimverein hat die Erstversorgung und im Notfall eine unverzügliche Benachrichtigung des Rettungsdienstes sicherzustellen.

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen **ausreichenden** Ordnungsdienst zu sorgen.

15a Eintrittskarten

Der Heimverein hat dem Spielgegner 16 Freikarten für Spieler/innen und 4 Freikarten für Offizielle zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiterausweise des DHB und des HVSH berechtigen zum freien Eintritt inklusive einer Begleitperson.

Schiedsrichter / Schiedsrichterbeobachter der Kreisoberliga haben bei allen Veranstaltungen freien Eintritt inklusive einer Begleitperson. Ebenso ist Vorstandsmitgliedern inklusive einer Begleitperson der drei Kreishandballverbände NMS, Steinburg und RD-ECK freier Eintritt zu gewähren.

In diesem Zusammenhang wird auf die Erhebung des „Sportgroschen“ für den Landessportverband (LSV) hingewiesen. Nähere Informationen erteilt der LSV.

Die Heimvereine haben sich über diesbezügliche Vorschriften der Hallenträger zu informieren.

15b Spielaufsichten

Mitglieder des Spielausschusses und des Jugendausschusses sowie Beobachter des HVSH sind berechtigt, die Funktion als Spielaufsicht wahrzunehmen (Patent oder auf Beschluss).

16 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt:

Kreisoberliga Männer:	125,00 EUR
Kreisoberliga Frauen:	100,00 EUR

Die Nenngelder werden von den jeweiligen zuständigen Kassenwarten der Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg gesondert angefordert. Eine Zahlung in zwei Raten bei einem Gesamtbetrag von mehr als 300,- EUR ist möglich.

17 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen sämtliche den Spielbetrieb der Kreisoberliga regelnden Bestimmungen des DHB und des HVSH (einschl. Zusatz- oder Durchführungsbestimmungen u.a.m.) werden, soweit nicht Strafen zu verhängen oder Maßnahmen anzuordnen sind, als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Sind durch Bestimmungen der genannten Verbände Beträge nicht vorgegeben, dürfen Geldbußen im Rahmen von EUR 5,- bis EUR 250,- verhängt werden.

18 Sperren

Automatische Sperren (Disqualifikation nach Regel 8:6 oder 8:10, Zeigen der blauen Karte) werden durch eine Kurzmitteilung der Spielleitenden Stelle bestätigt. Die Sperre wird allerdings auch dann wirksam, wenn die Mitteilung der Spielleitenden Stelle noch nicht beim Verein eingegangen ist.

In allen anderen Fällen ergeht ein Bescheid der Spielleitenden Stelle.

Wenn im Einzelfall die Geldbußen den Betrag von 25,00 € (außer Spielverlegungsgebühr) nicht übersteigen, können diese in einer so genannten „Strafenliste“ zusammengefasst werden, die mindestens einmal pro Spielsaison den betroffenen Vereinen zuzustellen ist. (Auszug aus § 25 Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB für den HVSH (Seite 10))

19 Zuständige Rechtsinstanz

Für Rechtsfälle, die sich aus dem Spielbetrieb der Region Mitte oder dessen Verwaltung ergeben sowie für Einsprüche gegen rechtsbehelfsfähige Entscheidungen der Organe, Ausschüsse, Kommissionen oder spielleitenden Stellen der Region Mitte und für Entscheidungen in Fällen der Schadensregulierung bei Spielausfall im Regionsspielbetrieb ist gemäß § 30 I a – d Zusatzbestimmungen des HVSH zur RO/DHB das Regionssportgericht der Region Mitte zuständig.

Zum Vorsitzenden in der Saison 2020/2021 ist, gemäß Beschluss der drei Kreisvorsitzenden der Kreishandballverbände der Region Mitte vom 07.07.2020, Katja Lietzau, berufen worden.

Die Anschrift der Vorsitzenden lautet wie folgt:

Katja Lietzau
Kieler Straße 254
24536 Neumünster
Mobil: 0172-9715456
E-Mail: Rechtswart@khv-nms.de

20 Kommunikation

Die Kommunikation der Region Mitte mit seinen Vereinen erfolgt ausnahmslos über E-Mail. Der Erhalt der Mail ist zu bestätigen.

21 Schiedsrichterwesen

Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch den jeweiligen zuständigen Kreisschiedsrichterwart. Für die Kosten der Schiedsrichter wird nach Saisonende ein Schiedsrichterpooling zwischen den Vereinen der jeweiligen Kreishandballverbände für die einzelnen Staffeln durchgeführt. Weiteres regeln die Kreise in eigener Zuständigkeit. Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen Schiedsrichterwesen der Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg sind für die Vereine, je nachdem, zu welchen KHV der Verein gehört, rechtsverbindlich.

22 Spielerzahl, Halbzeitpause, Team-Time-Out

Gemäß Zusatzbestimmungen zu § 87 SPO/DHB des HVSH ist die Spielerzahl auf 14 Spieler/-innen begrenzt. Die Halbzeitpause beträgt 10 Minuten. Es gibt ein Team-Time-Out pro Halbzeit pro Mannschaft.

23 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen (siehe § 55 SPO DHB und Zusatzbestimmungen HVSH zur SPO DHB in der aktuellen Fassung)

24 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung der Kreishandballverbände NMS, RD/ECK und Steinburg für die Saison 2020/2021 ist Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

25 Saisonabbruch aufgrund besonderer Umstände

Sollte die Saison 2020/21 erneut aufgrund besonderer Umstände abgebrochen werden müssen (wie in der Saison 2019/2020 aufgrund der Corona-Pandemie geschehen) und wird die Entscheidung durch den Spielausschuss der Region Mitte oder übergeordneter Stellen gefällt, die Saison nicht mehr beenden zu können, findet die bereits in der Saison 2019/2020 praktizierte Quotientenregelung Anwendung:

Division der erspielten Punkte zum Zeitpunkt des Stichtages (Zeitpunkt des „Einfrierens“ des Spielbetriebes durch den Spelausschuss) durch die Anzahl der bis dahin absolvierten Spiele. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Sollten Mannschaften nach dieser Quotientenregelung den gleichen Wert erreicht haben, zählt der direkte Vergleich der Mannschaften mit dem gleichen Wert untereinander (siehe auch § 52 a SpO DHB).

26 Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spelausschuss der Region Mitte bzw. die 1. Vorsitzenden der Kreishandballverbände Neumünster, Rendsburg/Eckernförde und Steinburg unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

Insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutz aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie können durch den Spelausschuss der Region Mitte kurzfristig beschlossen werden.

Im Namen des Spelausschusses und des geschäftsführenden Vorstandes wünsche ich allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen, Mannschaften, Spielern, Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären einen störungsfreien und sportlichen Verlauf der Serie 2020/2021.

Für den geschäftsführenden Vorstand der Region Mitte

Im Auftrag

Bernd Rohwer

Nortorf, den 21.08.2020

Spelausschussvorsitzender

Anlagen:

1. Gebühren-, Strafen und Geldbußen Region Mitte
2. Spielberichtsformular HVSH
3. Spielverlegungsantrag Region Mitte
4. Übersicht Sporthallen Region Mitte
5. Anschriftenverzeichnis
6. Hygienekonzept des HVSH zum Infektionsschutz im Spielbetrieb
7. Teilnehmerlisten Spieler, Trainer, Betreuer
8. Links:
 - HVSH: <http://www.hvsh.de>
 - KHV Neumünster: <http://www.khv-nms.de>
 - KHV Rendsburg/ECK: <http://www.khv-rd-eck.de/>
 - KHV Steinburg: <http://www.khv-steinburg.de/>
 - handball4all: <https://www.handball4all.de>